

AMBULANTE DIENSTE

Pflegereform

Die Pflicht zum Tarifvertrag

Die Bundesregierung will in einem neuen Eckpunktepapier zu einer Pflegereform unter anderem Tarifverträge gesetzlich vorschreiben – ob dies funktionieren kann, hängt vor allem auch von den Kassen ab. Außerdem sollen die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege zusammengelegt werden.

Von Andreas Heiber

Bielefeld // Die nächste Pflegereform kommt um die Ecke, dabei sind die letzten Änderungen noch gar nicht umgesetzt. Was aus dem Eckpunktepapier bisher bekannt ist, erinnert an viel Bekanntes und wenig Neues. So soll die Tarifpflicht für die Pflegeeinrichtungen eingeführt werden. Nur zur Erinnerung: Schon jetzt können Pflegeeinrichtungen tariflich vereinbarte Gehälter in Vergütungsverhandlungen einbringen und refinanziert bekommen – zumindest theoretisch. Denn die eigentlich vorgesehenen Regelungen im Bundesrahmenvertrag nach § 132a SGB V, auch für differenzierte Wegezeiten, lassen, trotz Fristen im Gesetz (30. Juni 2019 für die Wegezeiten) und einer Schiedsstelle, die auch vom BMG angerufen werden könnte, auf sich warten!

Gesetzlich festgehaltener Tarif

Wer in der ambulanten Pflege Vergütungsverhandlungen führt, weiß sehr differenzierte Geschichten zu erzählen: von Pflegekassen in dem einem Bundesland, mit denen fair und

partnerschaftlich Tarifeinführungen und/oder Tarif- und Stufensteigerungen verhandelt werden können; von oftmals Pflegekassen des gleichen Verbandes in anderen Bundesländern, die zwar stationär die Tarifeinführung akzeptieren und klaglos die Steigerungen vereinbaren, aber für die ambulante Pflege diese ohne echte Grundlage verweigern, oft nach dem Motto: „weil die anderen nicht verhandeln, müsse man selbst ja zu teuer sein.“ Was wird/soll sich denn daran ändern, wenn ein Tarifwerk als gesetzliche Vorbedingung für den Versorgungsvertrag im Gesetz steht? Ich bin noch nicht einmal sicher, wie die aktualisierten Pflegemindestlöhne in manchen Ländern refinanziert werden können. Und trotz allem bieten dann Pflegekassen in Niedersachsen für neue Pflegedienste Vergütungen an, mit denen sich schon diese Mindestlöhne nicht refinanzieren lassen! Das sind Realitäten, die geändert werden müssen: Wir haben doch viel stärker ein Umsetzungs- als ein Regelungsproblem.

Und wer erklärt dem Pflegebedürftigen, dass nach der Tarifeinführung und der höheren Vergütung von Leistungen, dann sein Budget für we-

niger Leistungen reicht, auch wenn es ab Juli 2021 um fünf Prozent erhöht werden sollte?

In der öffentlichen Diskussion um die bessere Bezahlung der Pflegekräfte wird immer so getan, als wenn diese zwar mehr Geld bekommen sollen, aber keiner es bezahlen muss! Natürlich wird das am Ende der Pflegebedürftige bezahlen, daher auch das „Entsetzen“ über die stationären Steigerungen und die Idee mit der Deckelung der stationären Ausgaben.

Kurzzeitpflege: Kaum Angebot

Die Idee zur Zusammenlegung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem Budget in Höhe von 3 300 Euro stammt aus dem Koalitionsvertrag. Falls man das in Berlin nicht weiß: Die Budgets sind für die Kurzzeitpflege schon auf 3 224 Euro zusammengelegt, für die Verhinderungspflege schon auf 2 418 Euro. Und was ändert sich, wenn schon jetzt nur 29 Prozent der Leistung der Verhinderungspflege genutzt werden (Stand 2019)? Freie Plätze in der Kurzzeitpflege zu finden, ist ein Glücksspiel, vor allem für kurze Zeiten! Es

gibt hier kein Flexibilisierungsproblem, sondern schlicht ein fehlendes Angebot!

Ach wie schön wäre es, wenn man etwas Ruhe bekäme, erst einmal die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten ausnutzen kann, gern auch mit Unterstützung der Bundesregierung und der Landesregierungen mit sanften Druck auf manche Kostenträger, aber auch manche Schiedsstellen. Denn ein Gesetz ist nur so gut wie die Umsetzungspraxis und da hakt es an einigen Punkten in nicht wenigen Bundesländern gewaltig!

Gleiches gilt für das letzte Schlagwort: Bürokratieabbau! Wie schön sich das anhört, wobei die Realität doch ganz anders ist: Es wurde gerade in der Facebookgruppe der Zeitschrift Häusliche Pflege berichtet, in welchen Bundesländern man vorab die Verhinderungspflege beantragen müsse, natürlich völlig frei und unbeeindruckt vom Gesetzestext!

Ach, wie schön wäre es, wenn sich auch mehr Vertreter der Kostenträger an die eigenen Rundschreiben und Gesetzestexte halten würden – das wäre ein großer Beitrag zum Bürokratieabbau!

■ **Einen kompletten Überblick über alle Neuerungen des Eckpunktepapiers lesen Sie im „Thema der Woche“ dieser Ausgabe auf Seite 2.**